

Vereinbarungsmuster¹

zwischen

dem Kreis Mettmann,
vertreten durch den Landrat,
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann

- fortan „Kreis“ genannt -

und

SKFM Mettmann e.V., Mettmann, vertreten durch...
proFamilia NRW e.V., Beratungsstelle Mettmann, vertreten durch...
Frauen beraten / donum vitae e.V., Kreis Mettmann, vertreten durch...
das beratungsCentrum e.V., Monheim am Rhein, vertreten durch...

- fortan „Träger“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Schwangerschaftsberatungsstellen haben gem. § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) den Auftrag, jede Frau und jeden Mann in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen zu beraten. Sie führen zudem die Schwangerschaftskonfliktberatung nach Maßgabe der §§ 5ff SchKG durch. Sie leisten somit einen wichtigen Beitrag zur sozialen Arbeit und zu den Leistungen im Gesundheitswesen im Kreis Mettmann.

Die Länder stellen gem. §§ 3, 8 SchKG ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die og. Beratung sicher. Zurzeit erfolgt dies im Kreis Mettmann durch die Förderung von vier Beratungsstellen in Höhe von 80 % der Personalkosten, eine Sachkostenpauschale sowie eine Erstattung für die Hinzuziehung von Honorarkräften.

Eine ausreichende Finanzierung des Beratungsangebotes ist damit nicht sichergestellt. Um einen Anreiz für ein örtliches Angebot zu schaffen und Schwangeren sowie deren Partnerin-

¹ Die Vereinbarung wird gesondert mit jedem Träger abgeschlossen.

nen/Partnern in einer angemessenen Entfernung von ihrem Wohnort zu ermöglichen, eine Beratungsstelle aufzusuchen, hat sich der Kreis Mettmann entschlossen, zusätzliche finanzielle Mittel für die vier Beratungsstellen im Kreisgebiet zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich dabei um eine – gegenüber der Landesförderung – nachrangige, freiwillige, kommunale Finanzierung.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung verständigen sich Kreis und Träger auf Rahmenbedingungen für die Durchführung der den anerkannten Beratungsstellen obliegenden Aufgaben nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz im Kreis Mettmann sowie deren teilweisen Finanzierung durch den Kreis. Die Richtlinien zur staatlichen Anerkennung sowie die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen werden als verbindlich zugrunde gelegt.

2. Beratungsangebot des Trägers

Die Leistungen werden für alle Hilfesuchenden – unabhängig von ihrem Wohnort und dem regionalen Angebot im Kreis Mettmann – erbracht.

Das Beratungsangebot richtet sich an jede Frau und jeden Mann, die in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen Beratungsbedarf haben bzw. die durch die Schwangerschaft in einer schwierigen Lage sind, sowie an das familiäre und soziale Umfeld. Es werden Beratungen bzw. Konfliktberatungen angeboten und durchgeführt. Diese umfassen mindestens die psychosoziale Beratung und die Ausstellung eines Beratungsscheines². Ziel der ergebnisoffenen Beratung ist es, die Gesamtlebenssituation so zu reflektieren, dass eine eigenverantwortliche Entscheidung getroffen und getragen werden kann.

² SKFM Mettmann e.V.: keine Ausstellung von Beratungsscheinen nach §§ 5f des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

3. Pflichten des Trägers

3.1 Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen der Landesrichtlinien

Grundlage dieser Vereinbarung ist, dass die Beratungsstelle des Trägers über die staatliche Anerkennung verfügt und sich zur dementsprechenden Arbeit verpflichtet hat.

3.2 Fachpersonal

Der Träger setzt mindestens das seitens des Landes für die Schwangerschafts(konflikt)beratung geforderte Personal ein. Der Träger trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiter/-innen an Fortbildungen und Supervisionen teilnehmen.

3.3 Räumlichkeiten

Der Träger hält für die Erbringung der Leistungen an das jeweilige Angebot angepasste geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen im Kreis Mettmann bereit.

3.4 Klientel

Der Träger verpflichtet sich, Klientinnen/Klienten aus dem Kreis Mettmann vorrangig zu beraten. Es darf in keinem Fall eine Wartezeit erfolgen, die dem Ziel der Beratung entgegen läuft.

Weiterhin entspricht es dem Selbstverständnis des Trägers, andere Hilfesuchende, die die Beratungsstelle aufsuchen, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten weiter zu vermitteln und im Einzelfall kurzfristig praktische Hilfe zu leisten.

4. Finanzierung

4.1 Höhe der Finanzierung

Der freiwillige Finanzierungsbeitrag des Kreises beläuft sich für alle vier Träger im Kreis Mettmann auf insgesamt jährlich 80.000 €. Die Zahlbarmachung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages zum jeweiligen Haushaltsentwurf.

Der jeweilige Träger erhält eine pauschale Förderung in Höhe von jährlich 12.000 € zur Absicherung des Grundbedarfs. Der verbleibende, variable Förderbetrag in Gesamthöhe von 32.000 € wird jährlich prozentual auf die vier Träger verteilt. Grundlage bildet hierfür der prozentuale Anteil der Zuschusshöhe des Trägers an der Gesamtsumme der Landesförderung nach Maßgabe des Festsetzungsbescheides des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) aus dem Vorjahr.

Der Träger verpflichtet sich, die Mittel ausschließlich zur Erbringung des in Ziffer 2 beschriebenen und im Kreis Mettmann durchgeführten Beratungsangebotes zu verwenden.

4.2 Zahlungstermin

Der Kreis verpflichtet sich, die Zuschüsse im Regelfall zum 1. Juli des jeweils laufenden Kalenderjahres zu zahlen. Sofern die endgültigen Festsetzungsbescheide des LVR für das Vorjahr noch nicht vollständig vorliegen, erfolgt zum 01. Juli des Jahres zunächst nur die Zahlung der pauschalen Förderung nach Ziffer 4.1 Satz 2 dieser Vereinbarung. Sobald die Kalkulation des variablen Förderanteils erfolgen konnte, wird dieser nachgezahlt.

Der Träger verpflichtet sich, dem Kreis den endgültigen Festsetzungsbescheid des LVR umgehend nach Erhalt in Kopie zur Verfügung zu stellen.

5. Berichtspflicht der Träger, Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen und Rücklagenbildung

Der Träger verpflichtet sich, die erbrachten Leistungen im erforderlichen Umfang zu dokumentieren. Ein Erfahrungsbericht über das Vorjahr ist zum 31.03. eines jeden Jahres dem Kreis zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Schließlich bestätigt der Träger jeweils zum 31.07. eines Jahres die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses des Vorjahres und legt einen Verwendungsnachweis nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster vor, welches Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Der Kreis überprüft aufgrund dieses Verwendungsnachweises jährlich, ob durch die Landesförderung, weitere regelmäßige Förderungen und die Kreisförderung eine Überfinanzierung der Beratungsstelle des Trägers eingetreten ist. In einem solchen Fall

macht der Kreis Rückforderungsansprüche gegenüber dem Träger geltend. Zu viel erhaltene Zahlungen sind unverzüglich durch den Träger zu erstatten.

Sofern in einem Jahr aus sonstigen Einnahmen (Spenden, Mitgliedsbeiträge, sonstige Einnahmen) Überschüsse erzielt werden, können diese im Sinne der Aufrechterhaltung des künftigen Leistungsangebots nach Maßgabe der Anlage 1 als Rücklage in das Folgejahr übertragen werden. Die Rücklage ist gesondert auszuweisen und im folgenden Jahr vorrangig einzusetzen.

6. Sonstige Vereinbarungen

6.1 Nichterfüllung der Vereinbarung

Erbringt der Träger seine Angebote und Pflichten aus der Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder verliert er seine staatliche Anerkennung, so kann der Kreis nach Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist zur vertragsgerechten Angebotserbringung Dritte mit der Erfüllung der vereinbarten Aufgaben beauftragen. In jedem Fall verringert sich der Anspruch des Trägers auf Zahlung des vereinbarten Betrages entsprechend dem Anteil der nicht erbrachten Angebote an dem vereinbarten Gesamtangebot. Rückforderungen für bereits erhaltene Beträge behält sich der Kreis vor. Dem Kreis steht es darüber hinaus frei, im Falle der Nichterfüllung, auch der teilweisen Nichterfüllung, die Vereinbarung fristlos zu kündigen. Die Geltendmachung sonstiger bestehender Rechte behält sich der Kreis hiermit vor.

6.2 Datenschutz, ärztliche Schweigepflicht

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, bei der Ausführung der Vereinbarung die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechts und der ärztlichen Schweigepflicht einzuhalten.

6.3 Änderung der Vereinbarung / Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Absprachen oder Nebenabreden bestehen nicht.

6.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

7. **Beginn, Laufzeit und Kündigung und der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und wird grundsätzlich für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Sie ersetzt die für die Jahre 2013ff geschlossene Vereinbarung. Die Vereinbarung stellt dennoch kein Regelwerk dar, das den Kreis seiner Freiwilligkeit enthebt und künftige Kreistage bindet.

Kreis und Träger verpflichten sich, rechtzeitig vor Ablauf des 31.12.2023 über eine Fortsetzung der Vereinbarung für die Jahre 2024ff zu verhandeln.

Die Vereinbarung verlängert sich danach automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht ein Partner zuvor von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 6 Monaten jederzeit, d.h. auch bereits während der 5-jährigen Laufzeit zum jeweiligen Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Der Wegfall der Grundlagen für diese Vereinbarung hat die Auflösung der Vereinbarung zur Folge. Dazu zählen insbesondere

- der Wegfall der Anerkennung der Beratungsstelle,
- der Wegfall bzw. die erhebliche Reduzierung der finanziellen Förderung durch das Land NRW
- die Insolvenz des Trägers

In diesem Fall endet die Vereinbarung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wegfalls der Grundlagen, es sei denn, beide Partner erklären schriftlich, dass sie diese Vereinbarung fortführen wollen.

Mettmann, den _____ den _____

Thomas Hendele
(Landrat)

Ulrike Haase
(Gesundheitsdezernentin)

...
(Träger)

Verwendungsnachweis der ...

für das Jahr [Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.

Angaben zu Einnahmen und Ausgaben im maßgeblichen Jahr der Zuschussgewährung

Hinweis:

Es sind nur die unmittelbar mit dem Betrieb der Schwangerschaftsberatungsstelle Mettmann entstehenden Einnahmen und Ausgaben aufzuführen. Andere Tätigkeitsfelder und die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen bleiben außer Betracht.

Fördermittel/Zuschüsse in €		
1.	Personal- und Sachkostenzuschuss des Landes lt. endgültigem Feststellungsbescheid	
2.	Zuschuss des Kreises Mettmann	
3.	sonstige regelmäßige, gesicherte Fördermittel	
4.	Zwischensumme Fördermittel/Zuschüsse	
Eigenmittel in €		
5.	Spenden	
6.	Mitgliedsbeiträge	
7.	sonstige Einnahmen	
8.	Summe der Einnahmen insgesamt (Zeile 4, Zeilen 5-7)	
Ausgaben in €		
9.	Personalausgaben incl. Aufwendungen für Honorarkräfte	
10.	Sach- und Betriebskosten	
11.	Summe der Ausgaben	
Zwischenergebnis: Defizit / Überschuss (Saldo Fördermittel/Ausgaben in €)		
12.	Zeile 4 abzüglich Zeile 11	+/-
Gesamtergebnis: Defizit / Überschuss in € (Saldo Gesamteinnahmen/Ausgaben in €)		
13.	Zeile 8 abzüglich Zeile 11	+/-

Im Falle eines ausgewiesenen Überschusses in **Zeile 12** besteht ein Rückforderungsanspruch des Kreises.

Im Falle eines ausgewiesenen Überschusses in **Zeile 13** besteht die Möglichkeit zur Rücklagenbildung:

Rücklagenberechnung in €	
Ausgewiesener Überschuss (Spalte 13)	+
Maximale Höhe der Rücklage (50 % des Saldos aus Spalte 12)	
Rücklage in €	

Für die Richtigkeit

(Unterschrift)